

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 90 (2013)

Artikel: Staatswerdung und Verwaltung nach dem Muster von Bern : wie der Staat vom Mittelalter an entstand und sein Territorium verwaltete - und wie die Bevölkerung damit lebte
Autor: Dubler, Anne-Marie
Kapitel: 10: Die Freiweibel im Oberaargau : Einheimische in der bernischen Landesverwaltung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1071015>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

10. Die Freiweibel im Oberaargau Einheimische in der bernischen Landesverwaltung*

Der Anlass zu diesem Beitrag

Im Frühsommer 1993 hatte mich mein Historikerkollege Karl H. Flatt darauf angesprochen, ob ich für das Oberaargauer Jahrbuch einen Beitrag schreiben würde. Ich stand damals am Abschluss meiner Rechtsquellenedition Burgdorf und hatte alle Hände voll zu tun, versprach aber, bei Gelegenheit einen Vorschlag zu machen. Das geschah zu Anfang 1996, als ich Karl Flatt meinen Aufsatz über die Oberaargauer Herrschaften der Stadt Burgdorf vorlegte. Auf der hübschen Antwortkarte stand damals unter den «Wünschen» des Redaktors Flatt auch jener, dass ich doch etwas über die Freiweibel-Organisation im Oberaargau schreiben sollte. Nun, das lag damals ausserhalb des Themas der Burgdorfer Herrschaften, auch war meine Rechtsquellenedition Oberaargau noch nicht so weit gediehen, als dass ich in eine Spezialuntersuchung hätte einsteigen wollen. So vertröstete ich auf später. Der Moment kam schliesslich bei der Abfassung der Einleitung zur Oberaargauer Edition. Damals machte ich mich hinter die bis dahin wenig be-

*Erstveröffentlichung des Artikels in: Jahrbuch des Oberaargaus, 2000, 71-94.
http://www.digibern.ch/jahrbuch_oberaargau/jahrbuch_2000/JBOAG_2000_071_094_freiweibel.pdf

kannten, in den Quellen des Staatsarchivs Bern nicht leicht auffindbaren Oberaargauer Freiweibel. Mit dem Resultat wollte ich Kollege Flatt eine Freude machen. Ich kam damit leider zu spät.

Wenn ich mein Versprechen mit diesem Aufsatz nachhole, so möchte ich das ausdrücklich in Erinnerung an Karl H. Flatt (1939–1999) und postum mit einem Dankeswort an einen liebenswürdigen Kollegen tun.

Die freundliche Offenheit Karl Flatts gegenüber Kollegen war nicht selbstverständlich, nicht alltäglich. Als Bearbeiterin bernischer Rechtsquellen war ich mit den Editionen Burgdorf und Oberaargau sozusagen in Flatts «Oberaargauer Revier» eingedrungen, in den historischen Raum, den er wie kein anderer vor ihm kannte. In seiner vorzüglichen Berner Dissertation «Die Errichtung der bernischen Landeshoheit über den Oberaargau», 1967 abgeschlossen und 1969 im Archiv des Historischen Vereins Bern publiziert, bereitete der Mediävist Flatt sein eigentliches Thema minutiös vor. Weil es ihm «wesentlich auch um die Erhellung der hochmittelalterlichen Zustände ging», deren Kenntnis er als notwendige Basis auch für Untersuchungen der späteren Zeit betrachtete, sammelte er die mittelalterlichen Quellen und legte dem Leser die vielfältigen Belege in verfassungs- und siedlungsgeschichtlicher Ordnung vor. Auf seinem publizierten Wissen konnte und kann jeder aufbauen, der im Oberaargau historisch arbeitet. Während meiner Editionsarbeit hat mich seine umfassende Dissertation stets begleitet.

Karl Flatt hatte die Geschichtsforschung als fortwährende Erweiterung des Wissens um die Vergangenheit verstanden, an die jeder seinen Beitrag leisten sollte. Er hatte sich dem Fortschreiten der Forschung und vor allem auch der allgemein verständlichen Vermittlung ihrer Resultate verschrieben. Zum einen war er selber als Historiker unermüdlich tätig, was seine vielen Beiträge zur Oberaargauer, Solothurner und Schweizer Geschichte belegen. Als Redaktor des «Jahrbuchs des Oberaargaus» hiess er aber auch offenen Sinns die Forschungsarbeit anderer willkommen und verhalf deren Ergebnissen zur Publizität. Solchermassen erfuhr auch ich Aufmunterung und Aufforderung, meinen Beitrag an die Oberaargauer Geschichte zu leisten.

Zur Oberaargauer Geschichte gehören auch die Herren Freiweibel als höchste einheimische Beamte der bernischen Landesverwaltung, die trotz ihrer hohen Stellung bis dahin wenig beachtet wurden. Sie sollen hier in den sie umgebenden Rahmen der bernischen Vogteiverwaltung im Oberaargau gestellt werden, was mir zudem die Möglichkeit gibt, einige nützliche Information zur Oberaargauer Gerichtsorganisation einfließen zu lassen. Der Beitrag stützt sich auf meine

Rechtsquellenedition Oberaargau, wo sich bei Bedarf Quellenbelege finden lassen (Anhang: Quellen und Literatur).

Der Rahmen: Vogteiverwaltung und regionale Selbstverwaltung im Oberaargau

Vom 15. Jahrhundert an baute die Stadt Bern im Oberaargau eine Landesverwaltung auf. Sie unterteilte das Territorium in die vier Verwaltungsbezirke oder Vogteien, die ab dem 17. Jahrhundert zunehmend Landvogteien hiessen, nämlich Wangen, Aarwangen, Bipp und Landshut. Von Anfang an stand jeder Vogtei ein Stadtberner Amtmann (Vogt, Landvogt) vor, ein von Schultheiss und Rat von Bern gewählter und in seiner Vogtei residierender Beamter. Das war die obere Ebene der Landesverwaltung. Auf einer unteren Ebene bildeten kleinflächige Twingherrschaften, als Twing- oder Niedergerichte bezeichnet, weitere mehrheitlich private Verwaltungseinheiten, deren Inhaber – geistliche oder weltliche Twingherren – für die Verwaltung zum Teil eigene Vögte einsetzten.

Was aber hiess Landvogteiverwaltung? Zur wohl vordringlichsten Aufgabe einer solchen Verwaltung auf dem Land zählte die Sicherung der allgemeinen Ruhe und Ordnung in der Region, wozu die Gerichtsorganisation diente, die dem Geschädigten Recht sprechen, den Schädiger aber zum Schadensersatz zwingen und über ihn Strafe verhängen konnte. Die Gerichtsorganisation war das Rückgrat jeder Verwaltung; sie wurde zusammen mit der Güterverwaltung vom Adel übernommen und aber mit der Zeit neuen, aus der Stadtverwaltung stammenden Bedürfnissen angepasst. Sie bestand aus zwei Gerichtsebenen, aus einer Hoch- und Blutgerichtsbarkeit und der schon erwähnten Nieder- oder Twinggerichtsbarkeit.

Im Oberaargau lag die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit bei Bern und wurde vom Landvogt als Landrichter verwaltet. Sie befasste sich mit den Kapitaldelikten, mit Diebstahl und Raub, Mord und Totschlag sowie Notzucht, die mit dem Tod bestraft wurden, ferner aber auch mit schweren Delikten wie etwa schwere Ehrverletzung oder Brandstiftung, die mit dem Tod oder mit hohen Bussen zu bestrafen waren. Die Niedergerichtsbarkeit lag in der Hand von weltlichen und geistlichen Grund- und Gerichtsherren. Zu diesen zählten private Herren, aber auch geistliche Institutionen wie etwa die Abtei St. Urban oder Städte wie Bern und Burgdorf, die lokalen Niedergerichten vorstanden. Diese «Dorfgerichte» be-

fassten sich mit der farbigen Vielfalt an leichten, durchwegs mit Geld sühnbaren Delikten des Alltags. Zum langen Katalog an Delikten gehörten Körperverletzungen – Brüche, blutende und unblutige Wunden durch Stechen, Werfen, Kratzen, Schlagen, zu Boden Stossen –, auch das Messerzücken, der Hausfriedensbruch, das Brechen des beschworenen Friedens und die leichteren Ehrverletzungen; eine weitere Kategorie waren die Flurdelikte wie Holzfrevel, Überackern, Übermähen, Zu-viel-Vieh-Auftreiben, Zäuneversetzen und so fort. Ans Niedergesicht gehörte auch die Ziviljustiz mit den Klagen um Güterbesitz und Geldschuld, ferner die amtlichen Pfändungen und Pfandübergaben und bis ins 17. Jahrhundert die Beistandsschaften (Bevogtungen). Die herrschaftliche Gerichtsbarkeit hatte den Dorffrieden zu sichern. Ihre Infrastruktur und der Aufwand für die Gerichtsführung mussten sich aus den Bussen der Delinquenten und aus Konfiskationen finanzieren. Gemäss den Bussenrödeln der Landvögte war die Niedergesichtbarkeit eine nicht zu verachtende Einkommensquelle.

Zum Gerichtswesen kamen aber noch weitere Verwaltungsaufgaben. Auf der oberen Ebene der Landvogtei waren dies die Domänenverwaltung, der Unterhalt obrigkeitlicher Schlösser und der Bau und Unterhalt von Korn- und Salzmagazinen, weiter der Ausbau und Unterhalt der Verkehrswege, die Verwaltung der staatlichen Einkünfte aus Bussen, Gebühren, Zöllen, Zehnten und Bodenzinsen, ferner auch die Militärverwaltung. Auf der unteren Ebene der Twingherrschaften waren Aufgaben im Dorfbereich zu erfüllen. Der Landvogt war für die Verwaltung seiner Landvogtei, der einzelne Grundherr beziehungsweise dessen Vogt für die Twingherrschaft zuständig.

Berns Landes- und Herrschaftsverwaltung basierte auf einem Konzept, das die Selbstverwaltung auf dem Land und die regionale Eigenverantwortung förderte, indem es Einheimische in die Verwaltungsarbeit einbezog. Sie kam daher mit sehr wenig städtischem Personal aus: In der Landvogteiverwaltung waren dies in der Regel nur zwei Stadtberner Beamte – der Landvogt und der Landschreiber. Das übrige Verwaltungspersonal rekrutierte sich aus Einheimischen. Das waren die Subalternbeamten der Landvögte auf der Ebene der Vogteiverwaltung beziehungsweise die Subalternbeamten der Twingherren auf der Ebene der Twinggerichte. Dazu zählten auch die ständigen Mitglieder der Niedergerichte, als Gerichtssässen bezeichnet, sowie die zum Landtag periodisch und ans Landgericht ad hoc verpflichtete majorenne männliche Bevölkerung, von deren Mitwirkung das Funktionieren des Gerichtswesens abhing.

Die «Statthalter» – Weibel, Freiweibel und Amtsweibel

Die höchsten Ämter, zu denen Einheimische gelangen konnten, waren das Freiweibel- und das Amtsweibelamt auf der Stufe der Landvogtei und das Weibelamt auf der Stufe der Twingherrschaft. Alle diese Ämter stimmten darin überein, dass ihre Inhaber mit wichtigen Aufgaben betraut waren, dass sie als Subalternbeamte zwar dem obersten Beamten – dem Landvogt in der bernischen Landesverwaltung oder dem Vogt der Stadt Burgdorf in den Burgdorfer Herrschaften – unterstellt und mit Amtseid verpflichtet waren, dass sie aber als deren Stellvertreter oder «Statthalter» in einiger Selbstständigkeit und Eigenverantwortung zu agieren hatten.

Die Weibel und Ammänner

In der Niedergerichtsorganisation nahmen die der bernischen Obrigkeit beziehungsweise ihrer Herrschaft verpflichteten Weibel eine hervorragende Stellung ein. In den Niedergerichten der Stadt Bern sassen sie bei Abwesenheit des Landvogts dem versammelten Niedergericht vor und leiteten als Statthalter die Gerichtssitzung. Desgleichen vertraten die Weibel in den Burgdorfer Niedergerichten den Burgdorfer Vogt; ihren Amtseid legten sie vor dem Rat von Burgdorf ab. Am Gericht trugen die Weibel den «Amtsmantel» in den Herrschaftsfarben, der ihre offizielle Funktion betonte. Ausser dieser Statthalterrolle waren ihnen vielfältige Amtsgeschäfte aufgetragen, die sie auf Geheiss des Landvogts beziehungsweise des Burgdorfer Vogts ausführten: Sie boten die Gerichtssässen zu ausserordentlichen Gerichtssitzungen auf und überbrachten den Beklagten die Vorladung vor das Gericht «bei Haus und Hof» und «unter Augen und Mund». Sie zogen Gebühren und Bussen ein, führten Zahlungsbefehle und amtliche Pfändungen durch und waren für alle Arten von Botengängen unterwegs.

In den geschlossenen weltlichen und geistlichen Grundherrschaften war es nicht ein Weibel, sondern der grundherrliche Ammann, der für die Güterverwaltung zuständig war, sonst aber die gleichen Aufgaben wie andernorts der Weibel zu erfüllen hatte; zu diesem Typus gehörten die Grundherrschaften des Abts von St. Urban in Langenthal und Roggwil, jene der Kartause beziehungsweise Vogtei Thorberg in Koppigen und Ersigen, der Herrschaft beziehungsweise Vogtei Landshut in Utzenstorf und Bätterkinden sowie die Patrizierherrschaft in Thun-

stetten. Am Niedergericht vertrat der Ammann den weltlichen oder geistlichen Grundherrn. Ein untergeordneter (Gerichts-)Weibel nahm dem Ammann die Botengänge ab.

Das Weibel- beziehungsweise Ammannamt hatte zwei wohl nicht immer leicht zu vereinbarende Seiten: Zum einen repräsentierten Weibel und Ammann vor Gericht und auch im Alltag ihre Herrschaft, der sie mit Eid verbunden waren und pflichtmässig die Stimmungen auf dem Land, Unzufriedenheit oder Aufruhr in der Bevölkerung, zu hinterbringen hatten. Sie fungierten damit in einer Zeit, die eine Polizei in unserem Sinn nicht kannte, als Polizisten, Aufseher und Denunzianten. Zum andern waren sie aber auch das Sprachrohr der Bevölkerung vor dem Landvogt und vor der Obrigkeit. Weibel und Ammann standen damit zwischen der Obrigkeit und den eigenen Dorfgenossen.

Die Freiweibel

Die Freiweibelorganisation im Oberraargau ist weitgehend unbekannt. Bekannt dagegen ist jene der vier Landgerichte Konolfingen, Zollikofen, Seftigen und Sternenbergr. Den Landgerichten stand je ein Stadtberner Venner als Landrichter und Militärverwalter vor. Da Venner in der Hauptstadt residierten, mussten sie einen im Landgericht ansässigen und auf dem Land und in der Bevölkerung verankerten Verwaltungsmann zur Seite haben – das war der einheimische Freiweibel, der als Verwalter des Landgerichts und Statthalter des Venners am Niedergericht fungierte. Entsprechend der unterschiedlichen Grösse der vier Landgerichtsbezirke amtetten in Zollikofen und Konolfingen je zwei Freiweibel, der eine im oberen, der andere im unteren Landgericht; in Seftigen teilten sich deren drei in das obere, mittlere und untere Landgericht; das Landgericht Sternenbergr kam mit einem einzigen Freiweibel aus. Ihre wichtigsten Amtsgeschäfte waren im 18. Jahrhundert die Gerichts- und Militärverwaltung.

Anders als das wohlbelegte Freiweibelamt der Landgerichte kommt jenes im Oberraargau eher durch die Hintertür in die Geschichte: Das Amt ist zwar im 15. Jahrhundert quellenmässig belegt, doch nur sporadisch. Dass es auf kiburgische Zeit zurückgehen soll, bleibt unbelegbare Vermutung. Auch im 16. und 17. Jahrhundert ist die Nennung von Freiweibeln zufällig, die Lücken der Überlieferung bleiben gross. Sich ändernde Titel wie «Freiweibel von Koppigen», «von Lotzwil», «von Riedtwil» sind verwirrend und lassen offen, ob es um unterschied-



Abbildung 1: Amtstracht eines bernischen Weibels in den rot-schwarzen Standesfarben

liche Freiweibelämter ging. Erst das «Regionenbuch», das Nachschlagewerk für bernische Regierungsrechte in der Vogteiverwaltung der 1780er-Jahre, bietet eine Übersicht über die Freiweibelorganisation im Oberaargau. Aus ihr geht hervor, dass im Oberaargau nur die Landvogtei Wangen Freiweibel kannte, und zwar gleich deren zwei, nämlich einen mit Sitz in Lotzwil und den anderen mit Sitz in Riedtwil (Gericht Grasswil, Kirchgemeinde Seeberg). Den beiden sind unterschiedliche Funktionen zugeschrieben.

Der Freiweibel von Riedtwil, einem Ort mit Landgerichtsplatz, war bei Abwesenheit des Landvogts dessen Statthalter an den Landtagen. Zur Hervorhebung seiner besonderen Stellung trug er bei Amtshandlungen die Amtstracht in den bernischen Standesfarben Schwarz-Rot. Der ebenfalls obrigkeitliche Freiweibel in Lotzwil hatte diese generelle Statthalterrolle nicht. Er war zwar auch Vertreter des Landvogts, war aber nur in den Oberaargauer Herrschaften der Stadt Burgdorf. In vielem stimmten allerdings ihre vielfältigen Aufgaben überein: Im Auftrag des Landvogts boten sie zu Landtagen und Gerichtssitzungen auf. Sie machten die obrigkeitlichen Mandate publik und wachten über deren Vollzug. Sie sammelten die Hochgerichts- und Mandatbussen ein, begleiteten den Landvogt oder vertraten ihn bei der Neubesetzung der Twinggerichte und der Vereidigung von neuen Dorfbeamten. Im Namen des Landvogts führten sie Aufsicht über die vorschriftmässige Geschäftsführung der Twinggerichte. Dem Freiweibel von Riedtwil war die Militärverwaltung in der Landvogtei Wangen unter Aufsicht des Landvogts anvertraut. Beide waren verantwortlich für die öffentliche Ordnung. Wie die Weibel auf der Stufe der lokalen Niedergerichte hatten die Freiweibel auf Vogteistufe dem Landvogt Anzeichen von Unruhen und Unregelmässigkeiten zu melden. Wie Gerichtsakten des 17. und 18. Jahrhunderts belegen, spielte insbesondere der Freiweibel von Lotzwil recht eigentlich die Rolle eines Aufpassers im Dienst der bernischen Obrigkeit, eine Rolle, die sich historisch erklären lässt.

Stellung und Rolle der beiden Freiweibel waren jedenfalls von Anfang an unterschiedlich. Der unbedeutendere Freiweibel von Lotzwil erscheint erstmals 1460 im Verzeichnis der Hochgerichtsrechte des Vogts von Wangen. Das war im gleichen Jahr, als sich Bern als Landesherrschaft oder *obriste herrschaft* gegen Burgdorfs territoriale Ambitionen durchgesetzt hatte. Der Vertrag von 1460 um Berns hohe Gerichtsbarkeit in den Burgdorfer Herrschaften beendete einen jahrelangen Streit, was es höchst wahrscheinlich macht, dass Bern das Freiweibelamt von Lotzwil zur Kontrolle der Vertragstreue Burgdorfs im Jahr 1460 geschaffen hatte.

Der andere, erst nach 1500 bezeugte Freiweibel war dagegen von Anfang an der Statthalter des Vogts und trug den stolzen Titel «Freiweibel der Grafschaft Wangen». Es ist nicht ersichtlich, wie weit diese Statthalterschaft in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts bereits fest geregelt war oder nur von Fall zu Fall eingerichtet wurde. Noch 1516 zog der Vogt von Wangen zu Landtagen im Wasseramt den Freiweibel von Zollikofen bei, was bedeuten kann, dass der Posten des Freiweibels der Grafschaft Wangen bisweilen unbesetzt war. Die «Freiweibel der Grafschaft Wangen» waren im 16. und 17. Jahrhundert im Gericht Koppigen ansässig, weshalb sie die Bezeichnung «Freiweibel von Koppigen» führten. Mindestens ab 1540 und bis 1580 oder länger waren es die Freiweibel Affolter von Öschfurt (heute Öschberg), damals im Gericht und Kirchgang (heute Gemeinde) Koppigen. Freiweibel erscheinen auch etwa ohne Namen. Zwischen 1580 und 1668 klafft in der Überlieferung eine Lücke von beinahe neunzig Jahren. War der Posten in dieser Zeit nicht besetzt? Hatten sich die Grossbauern Affolter von Öschfurt in Bern unbeliebt gemacht? Immerhin war der Sohn des Ammanns Affolter 1653 unter den Auführern des Bauernkriegs und wurde exekutiert. 1668 bis 1692 jedenfalls lag das Amt bei einem Freiweibel Christen von Hellsau und ab 1692 bei einem Freiweibel unbekanntem Namens in Alchenstorf; beide sasssen im Gericht Koppigen. 1719 begann dann aber mit Franz Ludwig Gygax die Reihe der Freiweibel Gygax von Riedtwil im Kirchspiel Seeberg. Mit ihnen kam die Bezeichnung «Freiweibel von Riedtwil» auf.

Auch bei den Freiweibeln von Lotzwil sieht es um die Überlieferung nicht besonders gut aus, gross sind die Lücken, zudem erscheinen sie bis nach 1600 ohne Namen. Die namentlich bekannten Freiweibel des 17. Jahrhunderts trugen den Titel «Freiweibel von Lotzwil», doch hatten sie ihren Wohnsitz und ihre wirtschaftliche Basis in Langenthal. Als die bernische Obrigkeit im 17. Jahrhundert die Landvogtei Wangen – wohl nach dem Vorbild der Landgerichte – in zwei Freiweibelsbezirke unterteilte, wurde der «Freiweibel der Grafschaft Wangen» für die obere Grafschaft, nämlich die Niedergerichte der westlichen Hälfte der Landvogtei Wangen, jener von Lotzwil für die untere Grafschaft, die östlichen Niedergerichte einschliesslich der Burgdorfer Herrschaften, zuständig. In den 1720er-Jahren kam für die beiden Bezirke die Bezeichnung «oberes» und «unteres Landgericht» auf. Da die Freiweibeldynastie Gygax mit Sitz in Riedtwil im Burgdorfer Niedergericht Grasswil sass, wurde Franz Ludwig Gygax zu spezieller Wachsamkeit angehalten, nämlich dass er *in der burgdorfschen vogtei und gricht Graßweil auf myner gnädigen herren rechte wache*. Oder bedeutete dieser im Regionenbuch

von 1783/84 festgehaltene Auftrag, dass das Amt des Freiweibels von Lotzwil inzwischen überflüssig geworden war und nicht mehr besetzt wurde? Tatsächlich fehlen Hinweise auf einen Freiweibel von Lotzwil nach 1784.

Der «Freiweibel der Grafschaft Wangen» stand in der Verwaltungshierarchie direkt unter dem Landvogt. Damit war er der höchste einheimische Beamte in der Landvogteiverwaltung Wangen. Der bedeutenden Stellung entsprechend, stammten die Inhaber beider Freiweibelsämter aus einflussreichen, begüterten Familien der bäuerlich-gewerblichen Oberschicht: Die Affolter in Öschfurt waren Grossbauern, Tavernenwirte und bis zu ihrem Aussterben um 1900 politisch tätig, die Gygax von Riedtwil Grossbauern, Müller und Tavernenwirte im Kirchspiel Seeburg, die Buchmüller in Lotzwil Besitzer der Mühle, der Bleicherei und der Walkelei. Mehr über die Amtsinhaber und deren Familien dürfte sich mit Hilfe der Familienforschung in Erfahrung bringen lassen. Wie für das 18. Jahrhundert belegt, lag das Freiweibelamt oft über 20, 30 und mehr Jahre bei derselben Person, so bei Franz Ludwig Gygax für 31 Jahre, bei Vater und Sohn Hans Rudolf Bracher für je 33 Jahre, und blieb damit derselben Familie über Jahrzehnte erhalten. Dies trug wesentlich zur starken Stellung der Freiweibel bei, die gegenüber den alle sechs Jahre wechselnden Stadtberner Landvögten die ruhige Kontinuität der Vogteiverwaltung zu gewährleisten hatten. Auch waren die Landvögte auf die Erfahrung der Freiweibel im Umgang mit der Bevölkerung, dem lokalen Recht und den geltenden Bräuchen angewiesen. Da Amtsverfehlungen nicht bekannt sind, scheint keiner der Freiweibel seine mit dem Amt verbundene Vertrauensstellung missbraucht zu haben.

Die Amtsweibel

Auch die anderen Obergerauner Landvogteien hatten die Stellvertretung an Landtagen und am Hochgericht zu regeln: In Aarwangen hielt ein «Amtsweibel» als Statthalter des Landvogts diese Stellung inne, in Bipp und Landshut je ein «Weibel». Amtsweibel und Weibel waren für dieselben Amtsgeschäfte zuständig wie die Freiweibel der Grafschaft Wangen. Sie wohnten darüber hinaus auch den Audienzen des Landvogts im Landvogteischloss bei, an denen der Landvogt vom 17. Jahrhundert an in zunehmendem Masse als Einzelrichter tätig war. Weil die Freiweibel der Grafschaft nicht in Wangen selbst ansässig waren, wurde am Vogteisitz Wangen ebenfalls eine Amtsweibelstelle geschaffen: Der Amtsweibel von

Wangen musste vor allem den Audienzen des Landvogts beiwohnen; der Freiweibel war von dieser Aufgabe entbunden. Wie die Freiweibel stammten auch die Amtsweibel aus Familien der einheimischen Oberschicht.

Bestellung und Entlohnung der einheimischen Beamten

Insbesondere die Freiweibel waren in den Augen der bernischen Regierung derart wichtige Beamte, dass sie deren Bestellung beziehungsweise Einsetzung ins Amt, allenfalls auch deren Entsetzung, nicht aus der Hand geben wollte. Sowohl die Freiweibel der Grafschaft als auch die Freiweibel von Lotzwil wurden durch Schultheiss und Rat von Bern in ihr Amt eingesetzt. Dies führte verschiedentlich zu Auseinandersetzungen mit den Landvögten, die verständlicherweise untergebene Beamte, von deren Effizienz sie abhängig waren, gerne selber bestimmt hätten. Immerhin kam ihnen ein Vorschlagsrecht zu. Bei der Neubestellung des Freiweibels von Lotzwil machte sich das Streben des Landvogts von Aarwangen nach mehr Einfluss bemerkbar, was Bern 1678 und erneut 1711 zur Verfügung bewog, dass die Landvögte von Wangen und Aarwangen gemeinsam das Recht auf einen Zweivorschlag haben sollten. Erst 1713 bestätigte der Rat das alleinige Recht des Landvogts von Wangen auf die Nomination des Freiweibels von Lotzwil. Auch die Amtsweibel wurden auf Nomination der Landvögte von Schultheiss und Rat von Bern gewählt und eingesetzt.

Die Entlohnung der Freiweibel und Weibel war dagegen ganz Sache der Landvogteiverwaltung Wangen, deren Amtsrechnungen im Staatsarchiv Bern Auskunft geben. Wie bei anderen Beamtungen der Landesverwaltung war anfänglich nicht ein Lohn, sondern bloss eine Spesenerstattung üblich. Erst ab den 1570er-Jahren erhielten die Weibel der bernischen Niedergerichte und der Freiweibel von Lotzwil darüber hinaus ein bis ins 18. Jahrhundert gleich bleibendes Fixum, das als Jahreslohn (*jarlon*) einmal jährlich ausgerichtet wurde. Nach dem Umfang ihrer Gerichtsbezirke beziehungsweise ihres Einsatzes abgestuft, bezog der Weibel von Wangen jährlich 12 Pfund, diejenigen von Herzogenbuchsee, Rohrbach und Langenthal 10, die von Ursenbach und Bollodigen 4 Pfund. Der Freiweibel von Lotzwil erhielt 5 Pfund. Der wichtigste einheimische Beamte, der Freiweibel der Grafschaft, wurde dagegen weiterhin nach Aufwand entlohnt und erhielt erst ab 1693 mit 15 Pfund zusätzlich ein Jahresfixum.

Der Umfang der Aufgaben

Landtage, Gerichtstage und Exekutionen

Die Landvögte trugen gegenüber der Landesobrigkeit die Verantwortung für die Organisation und ordentliche Abwicklung der Massenveranstaltungen der Landesherrschaft, nämlich der öffentlichen Landtage und der Landgerichtssitzungen. Die Organisationsarbeit leisteten die einheimischen Beamten, die Freiweibel und Weibel. Ihnen oblag die Aufsicht über die Infrastruktur von Landgerichtsplätzen und Richtstätten. Sie hatten den nötigen Unterhalt beziehungsweise den Bau von Einrichtungen der Rechtsprechung und der Exekution zu veranlassen und zu beaufsichtigen. Sie leiteten als Laienrichter die Gerichtssitzungen ohne juristische Ausbildung, doch mit grosser Kenntnis des geltenden Rechts und der geltenden Verfahren.

Die Infrastruktur der verschiedenen Hoch- und Blutgerichtsbezirke, ob in Wangen, Aarwangen, Bipp oder Landshut, war überall ähnlich. Dazu zählte an erster Stelle der offene Landgerichtsplatz, die Dingstätte. Dingstätten lagen vielfach im Schutz von Bäumen, zum Beispiel in Utzenstorf unter der kleinen Linde und in Aarwangen unter der alten Schlosslinde, oder im Schutz einer Befestigung wie etwa dem befestigten Kirchhof von Herzogenbuchsee. Öfters lagen sie an öffentlichen Strassen, so etwa an der «Reichsstrasse» bei Derendingen, oder auf Plätzen wie jenem vor dem Schloss im Städtchen Wangen und nicht selten an Flussübergängen wie die Dingstätte an der Emmenbrücke bei Derendingen oder jene an der Sitter vor Attiswil. Öffentlichkeit und Rechtmässigkeit des Landgerichtsplatzes waren für die damalige Rechtsauffassung von grosser Wichtigkeit, weshalb auch am Anfang jeder Gerichtsurkunde vermerkt wird, dass das Gericht *an offener und rechter gedingstatt* tagte.

Die Landgerichtsplätze oder Dingstätten wurden teils ad hoc eingerichtet, teils als feste Einrichtung benützt. Landtage und Gerichte tagten sitzend. Dem Landrichter, ob Landvogt oder Statthalter, kam der als «Landstuhl» bezeichnete Richterstuhl zu – ein fester steinerner oder ein tragbarer hölzerner Stuhl, den man auf den Landtag hin aufrichtete. Vor diesem erhöhten Sitz öffnete sich der Platz zur Besammlung des Landtags, der zum Gericht einberufenen Männer. Sie sassen «im Ring» auf kreisförmig oder quadratisch angeordneten Stein- oder Holzbänken, von den Zuschauern durch Schranken getrennt. Am Hofgericht Herzogenbuchsee stand der Landstuhl im Innern des festen Kirchhofs, und das Gericht ver-



Abbildung 2: Richtstätte in Grenzlage

Die Galgen der einstigen Adelsherrschaften Erlinsburg und Bechburg, ab 1463 der bernischen Vogtei Bipp und der solothurnischen Herrschaft Bechburg, standen sich über dem alten Transitweg am Jurafuss – beide hart an der Herrschaftsgrenze – in Sichtweite gegenüber und demonstrierten damit die je geltende staatliche Hoheit.

sammelte sich aus Platzmangel vor dem Tor. Zur Infrastruktur der Landgerichtsplätze gehörte in der Regel der «Stock» oder Halseisenstock, eine Säule zum Anbinden des Delinquenten, an dem dieser nach der Verurteilung als Teil der Ehrenstrafe zur Schau gestellt wurde. Im 17. Jahrhundert, so wie in Utzenstorf 1689, kamen die von aussen drehbaren Pranger in Form von mannshohen Gitterkäfigen auf, die man «Trülle» oder Trüllhäuslein nannte. Die sechs im Land verstreuten spätmittelalterlichen Dingstätten des alten Landgerichts Murgeten (Murgenthal) – in (Ober-)Murgenthal, in Melchnau unterhalb der Burg Grünenberg, in Gondiswil, Thörigen, Grasswil und Inkwil – wurden vom 16. Jahrhundert an aus organisatorischen Gründen sukzessive aufgegeben und die Landtage zunehmend am zuständigen Hauptort abgehalten.

Zur Infrastruktur der Hoch- und Blutgerichtsbezirke zählten nun aber auch die grausigen Richtstätten zur Vollstreckung der Todesurteile mit ihrem Wahrzeichen, dem weithin sichtbaren Galgen unterschiedlicher Konstruktion: Grosse Galgen bestanden aus drei hohen steinernen Säulen, oben mit drei Firstbalken, kleine Galgen dagegen aus zwei Steinsäulen mit einem einzigen Firstbalken. Hingerichtet wurden Verbrecher indessen nicht nur durch Erhängen am Galgen. Je nach Gerichtsurteil griff man auch zu anderen Todesarten wie Köpfen durch das Schwert, Pfählen am Pfahl, Brechen der Glieder auf dem Rad, Verbrennen auf dem Scheiterhaufen oder auch Ertränken im Fluss. Richtstätten lagen abseits vom Gerichtsplatz und weitab von Siedlungen, da der mit dem Strang zu Tode Gebrachte am Galgen aufgeknüpft und der Verwesung und den Vögeln zum Frass überlassen blieb, bis der verwesende Körper herunterfiel. Dieses scheussliche Szenarium diente der Abschreckung all jener, die in böser Absicht zuwanderten. Galgenplätze lagen daher an der Herrschaftsgrenze, meist an oder nahe, oft über der Landstrasse, das heisst, wenn immer möglich auf einer Anhöhe oder am Hügelhang. Alle Richtstätten befanden sich auf obrigkeitlichem Boden. Einmal aufgegeben, wurden sie vielfach der Verwaltung überlassen und überlebten bis heute nur in Flurnamen wie Galgenholz, Galgenhölzli, Galgenbühl, Galgenacker und ähnlich. Da Exekutierte am Ort verscharrt wurden, stösst man im Bereich ehemaliger Hochgerichtsstätten auf Knochen.

Die Standorte der bekannten Hochgerichtsplätze und Richtstätten spiegeln weitgehend die mittelalterliche Herrschaftsstruktur. Die kleine Vogtei Landshut verfügte über einen einzigen Hochgerichtsplatz unter der kleinen Linde in Utzenstorf und eine Richtstätte mit Galgen, die anfänglich links der Emme am Nordwestende der Herrschaft lag, wohl aber bereits vor 1419 ans rechte Ufer und Süd-

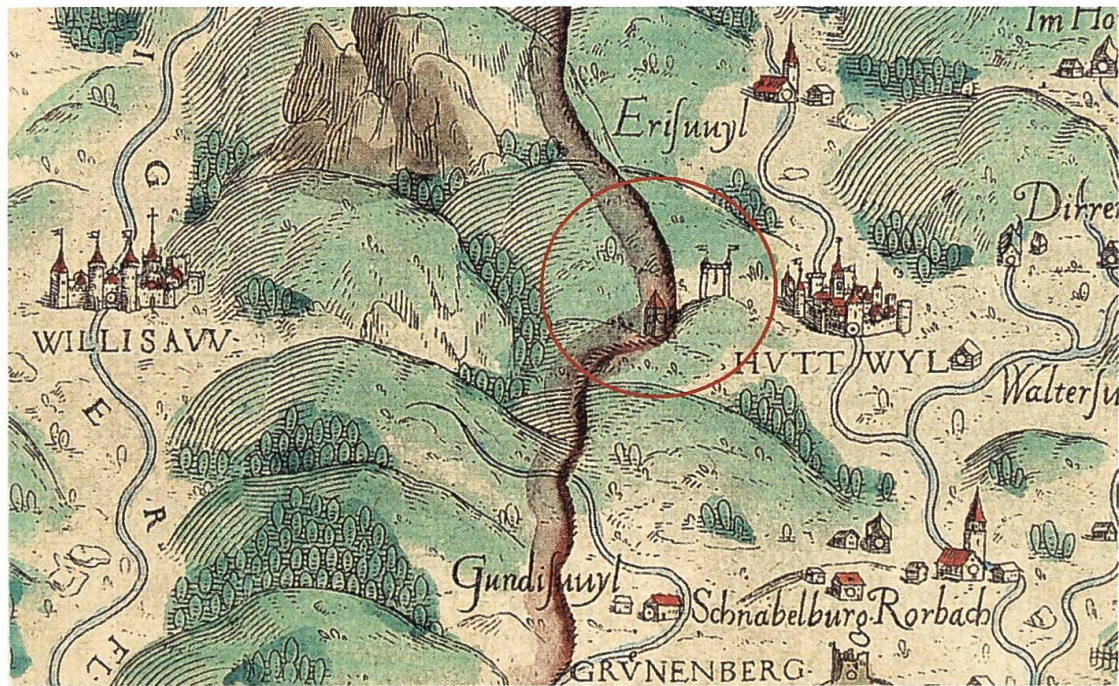


Abbildung 3: Richtstätte in Hügellage

Der Galgen des ehemals kiburgischen Amtes Huttwil und ab 1510 der bernischen Vogtei Trachselwald stand weithin sichtbar über der Landstrasse Bern–Huttwil–Luzern, dargestellt durch den Grenzstein mit den Hoheitszeichen Luzerns und Berns.

ostende beim Widenhof verlegt wurde. Die Vogtei Bipp bestand aus den zwei Herrschaften Erlinsburg und Bipp und hatte daher zwei Richtstätten, die eine am Fuss der Erlinsburgen unmittelbar an der Grenze zu Solothurn in Sichtweite des Galgens der solothurnischen Herrschaft Bechburg (Abbildung 2), die andere Ausgang von Wiedlisbach an der Landstrasse nach Solothurn unweit des Galgens der solothurnischen Vogtei Balm-Flumenthal. Zur Zeit der Grafen von Kiburg zerfiel das weitläufige Landgericht Murgeten in neue Gerichtsbezirke – die kiburgischen «Ämter» –, die mit eigenen Ding- und Richtstätten bei Wangen, Herzogenbuchsee, Rohrbach und Huttwil ausgestattet wurden. Wie viele der mittelalterlichen Dingstätten im restlichen Landgericht ebenfalls mit Richtstätten verbunden waren, ist nicht bekannt. Überliefert ist jedenfalls der Galgen bei Inkwil nahe der Landstrasse Herzogenbuchsee–Wangen. Die Vogtei Aarwangen unterstand bis um 1500 der hohen Gerichtsbarkeit des Vogts von Wangen, was hiess, dass die in Aarwangen Verurteilten zur Exekution nach Wangen geführt wurden, bis die Vogtei 1568 den eigenen Galgen zugestanden bekam.

Die Twinggerichte

Die Grundherren waren in ihren Herrschaften gegenüber der Landesobrigkeit verantwortlich für die Organisation und ordentliche Abwicklung der lokalen Nieder- oder Twinggerichte. Die Organisationsarbeit verrichteten die einheimischen Beamten, die Weibel und Ammänner. Ihnen oblag die Aufsicht über die Öffentlichkeit und Rechtmässigkeit der Gerichtsplätze und Gerichtsstuben. Sie hatten für die ruhige und würdige Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Gerichtssitzungen zu sorgen. Das Gericht unter ihrem Vorsitz bestand überall aus zwölf Mitgliedern, Gerichtssässen oder kurz «Zwölfer» genannt. Vorsitzende und Zwölfer hatten keine juristische Ausbildung, kannten sich aber im geltenden Recht und in den einschlägigen Verfahren aus und verfügten meist über einen grossen Erfahrungsschatz. Sie waren in der Regel Angehörige der bürgerlichen und gewerbetreibenden Oberschicht ihres Gerichtsbezirks.

Diese untere Gerichtsebene der Twing- oder Niedergerichte wurde erstmals im «Regionenbuch» von 1783/84 dargestellt. Die Gerichtsstruktur um 1780 hat nun aber als Resultat einer über dreihundertjährigen Entwicklung zu gelten. Die spätmittelalterliche Herrschaftsstruktur war vielfältiger und kleinflächiger: Adelsbesitz im Oberaargau setzte sich meist aus mehreren Grund- und Gerichtsherr-

schaften zusammen, die jedoch selten ein kompaktes Territorium bildeten. Die einzelnen Herrschaften aber waren nach Erbteilungen und Verpfändungen oft nurmehr kleine Einheiten in der Grösse eines Dorfes, Dorfteils oder Weilers wie zum Beispiel das kiburgische Rütshelen, das um 1400 in zwei Kleinstherrschaften unter zwei Besitzern zerfallen war – in das Dörfchen Rütshelen und den Weiler Wil. Der allgemeinen Zersplitterung entgingen dagegen die geistlichen Grund- und Gerichtsherrschaften der Propsteien Wangen und Herzogenbuchsee, der Kartause Thorberg und der Abtei St. Urban. Auch einige Hochadelsherrschaften wie Erlinsburg, Bipp, Landshut-Utzenstorf und Bätterkinden sowie Herrschaften im höheren Mittelland, so Madiswil, Bollodingen, Ochlenberg und Ursenbach, entgingen der Aufteilung. Theoretisch hatte jede Herrschaft ihr eigenes Gericht, wie klein sie auch war.

Man weiss nicht, wie Adel und Ministerialen ihre Kleinherrschaften verwaltet und wie sie Gericht gehalten hatten. Die neuen städtischen Inhaber Bern und Burgdorf schritten aus Wirtschaftlichkeit zur Vereinfachung namentlich der Gerichtsstruktur: Sukzessive und teils gegen Widerstände in der Bevölkerung wurden kleine Niedergerichtsbezirke zu grösseren zusammengefasst. Beispielsweise wurde das Gericht Walterswil 1439 aufgehoben und der Gerichtsbezirk auf Affoltern und Ursenbach aufgeteilt, Melchnau wurde vor 1532 dem Gericht Gondiswil zugelegt, und aus den Gerichten Oberbipp und Wiedlisbach wurde im 16. Jahrhundert ein einziges gemacht. Noch 1721 hob man Inkwil als selbstständiges Gericht auf und wies es dem Gericht Bützberg-Thunstetten zu. Bannwil änderte dreimal die Gerichtszugehörigkeit zwischen Bipp (1542, 1578) und Aarwangen (1542, nach 1578).

Wie die grossen Landgerichte tagten ursprünglich auch die Tvinggerichte öffentlich und im Freien, so beispielsweise jenes von Utzenstorf unter der grossen Linde. Doch im Lauf des 16. Jahrhunderts verlegte man ordentliche Sitzungen zum Schutz vor schlechter Witterung zunehmend in die örtliche Taverne, wo ihnen eine gesonderte «Gerichtsstube» reserviert war. Durch die Öffentlichkeit der Institution Taverne blieb die Öffentlichkeit der Gerichte gewahrt. Gab es im Gerichtsbezirk zwei oder mehr konzessionierte Wirtshäuser, tagte man reihum. Am Ende des 18. Jahrhunderts dürften wohl sämtliche Gerichtssitzungen in Wirtshäusern stattgefunden haben, auch wenn das Regionenbuch dies nicht überall vermerkt. Die Städtchen Wangen und Wiedlisbach hatten eigene Gemeindehäuser.



Abbildung 4: Wappen des Lotzwiler Freiweibels Rudolf Bracher an dem von ihm gestifteten Abendmahlstisch von 1683 in der Kirche Lotzwil

Freiweibel – eine Institution der altbernischen Landesverwaltung

Mit dem Untergang des bernischen Obrigkeitsstaats 1798 verschwanden vorerst alle alten Institutionen und die über Jahrhunderte bewährten Beamtenstellen der Landesverwaltung – mit den Stadtberner Landvögten auch die angesehenen Beamtenstellen der Einheimischen. Einige von ihnen erlebten 1803 im Kanton Bern ein Comeback. Darunter fehlte jedoch das höchste Amt, das Einheimische einst besetzen konnten: Das Freiweibelamt war mit dem Ancien Régime endgültig untergegangen. Es wurde wohl allzu sehr mit der alten Ordnung identifiziert und damit, dass der Freiweibel einst der nächste Mitarbeiter und wohl oft auch Vertraute des bernischen Landvogts war.

Dagegen kam der Amtsweibel zurück, und zwar in ähnlicher Funktion wie vor 1798. Die neue Kantonsverfassung setzte 1803 in allen bernischen Amtsbezirken Amtsweibel ein, die als rechte Hand des Oberamtmanns dessen amtlichen Audienzen beizuwohnen hatten. Die Regeneration und auch die Restauration behielten den Amtsweibel bei, nun als rechte Hand des Regierungstatthalters. Auch das einst verbreitete Amt des Weibels, des früheren Vorsitzenden im Twinggericht, lebte wieder auf. Indessen erlitt dieser einst angesehene Vertrauensposten der Einheimischen einen radikalen Bedeutungsverlust. Als nämlich 1803 anstelle der Niedergerichte die der Ziviljustiz dienenden Untergerichte entstanden, sass für den Oberamtmann nicht mehr der Weibel dem Gericht vor, sondern ein Gerichtstatthalter oder «Unterstatthalter». Der Weibel, nunmehr als «Gerichtsweibel» oder «Unterweibel» bezeichnet, war zwar noch am Gericht anwesend, aber nur in der dienenden Funktion eines Unterbeamten. Als Amtsbote war er vorzüglich im Vollzug mit Betreiben und Pfänden beschäftigt.

Der besondere Nimbus der Amtswürde, der einst die einheimischen Beamten der bernischen Landesverwaltung – ob Freiweibel, Amtsweibel oder Weibel – umgeben und sie über die übrige Bevölkerung emporgehoben hatte, ging 1798 mit der alten Ordnung unter und kam 1803 bei der Neuauflage von Ämtern mit gleicher Bezeichnung nicht wieder zurück. Denn mit der neuen Ordnung entstanden auch neue politische und Verwaltungsämter und wurden für mehr Anwärter leichter erreichbar. Nicht zuletzt lockte nunmehr die Hauptstadt selbst mit neuen Karrieremöglichkeiten für politisch interessierte Landbewohner.

Anhang

Die Freiweibel im Oberaargau

A. Freiweibel der Grafschaft Wangen

1502	<i>fryweibel der grafschaft Wangen</i>	RQ Burgdorf, Nr. 464
ab 1508	Freiweibel von Koppigen:	
1508 bis vor 1516	Hans Hug, <i>fryweibel in der gräfschaft Wangen</i> 1525 als <i>alltt fryweibel zu Coppingenn</i>	RQ Bern IV, 166f. RQ OberAG, 251; RQ Bern IX,
789		
1516	Peter von Acherliberg, von Koppigen	RQ OberAG, Nr. 140
1525, 1527	<i>fryweibell</i> (Hans Affolter?) <i>von Coppingen</i>	RQ OberAG, Nr. 154b; Heimatbuch Burgdorf II, 209
1540–1556	Hans Affolter, von Öschfurt, Gericht Koppigen	RQ Bern IV, 488; RQ OberAG, Nr. 188, Nr. 193 a
1580	Mathys Affolter, von Öschfurt, Gericht Koppigen	RQ OberAG, Nr. 123, B 2
1668–1692	Niklaus Christen, von Hellsau, Gericht Koppigen	StABE, BVII 2114ff.
1692	Freiweibel von Alchenstorf, Gericht Koppigen	StABE, BVII 2114ff.
ab 1719	Freiweibel von Riedtwil:	
1719 bis um 1750	Franz Ludwig Gygax, von Riedtwil	StABE, Kirchenbücher Seeberg
um 1750–1766	Johannes Gygax, der Müller, von Öschfurt	StABE, Kirchenbücher Seeberg
1766–1787	Johann Jakob Gygax, (von Öschfurt), von Seeberg	RQ Burgdorf, 833, Z. 20
1787–1798	Franz Ludwig Gygax, (von Öschfurt), von Seeberg	StABE, Kirchenbücher Seeberg

B. Freiweibel von Lotzwil

Um 1460	<i>fryweibell zû Lotzwil</i>	RQ Burgdorf, Nr. 259
1549	<i>fryweibel</i>	RQ OberAG, Nr. 189
1571	<i>fryweibel</i>	RQ Burgdorf, 445
1608	<i>fryweibel zû Lotzwil</i>	RQ Bern IV, 85
(?)–1635	Krähenbühler Stephan	Ämterbuch Wangen
1639–1667	Jakob Weyermann, von Langenthal	Ämterbuch Wangen
1667–1678	Hans Weyermann, von Langenthal	Ämterbuch Wangen
1678–1711	Hans Rudolf Bracher, von Langenthal	Ämterbuch Wangen
1718–1751	Hans Rudolf Bracher, jun., von Langenthal	Ämterbuch Wangen
1751–1757	Jakob Buchmüller, von Lotzwil	Ämterbuch Wangen
1757–1784 (?)	Felix Buchmüller, von Lotzwil	Ämterbuch Wangen

Die Richtstätten im Oberaargau

Landvogtei	Orte mit Richtstätten	Lage der Richtstätten
Wangen	Wangen	Am Nordhang des Gensbergs östlich der Strassengabelung Wangen–Herzogenbuchsee bzw. Wangen–Walliswil. Flurnamen: Galgenrain (1)
	Rohrbach	Galgen 1504 erwähnt, 1592 Bau eines gemauerten Galgens an neuem Standort, alter und neuer Standort unbekannt, evtl. am Fuss der 1318/1323 von den Bernern zerstörten Burg Rohrberg (nördl. Rohrbach, Gde. Auswil) auf kleiner Anhöhe unmittelbar über der alten Landstrasse Huttwil–Langenthal (2)
	Herzogenbuchsee	Im oberen Dorf über der Landstrasse südlich von Strassenkreuz und Kirche, zwischen Löhli(wald) westlich und Heidenmoos östlich; Flurnamen: Galgacker (3)
	Inkwil	An der Grenze zu Röthenbach über der Landstrasse Wangen–Herzogenbuchsee–Bern. Flurnamen: Galgenäcker (4)
Aarwangen	Aarwangen	Anhöhe im Hard rechterhand ausgangs von Aarwangen über der Landstrasse nach Langenthal (= Vogtei Wangen) und der Abzweigung nach Bützberg; eigener Galgen erst ab 1568. Flurnamen: Galgenfeld(höhe) und Galgenrüti (5)
Bipp	Niederbipp	Am Fuss der Erlinsburgen und der Leenfluh über der Landstrasse Solothurn–Olten bzw. Solothurn–Balsthal–Basel unmittelbar an der Grenze zur Herrschaft Bechburg und deren Galgen (6)
	Wiedlisbach	An der Grenze zu Attiswil über der Landstrasse Solothurn–Olten bzw. Solothurn–Balsthal–Basel bei der Abzweigung nach Wangen; bis 1545 nahe der solothurnischen Hochgerichtsstätte an der Siggern. Flurnamen: Galgenholz (7)
Landshut	Bätterkinden–Krälligen	An der Grenze zu Küttigkofen (Landgericht Zollikofen) am Hang über der Landstrasse Burgdorf–Solothurn; ohne Standort 1415 erwähnt, 1419 wohl bereits verlegt. Flurnamen: Galgenhölzli, heute Löffelhof (8)
	Utzenstorf	An der Grenze zu Kirchberg (Schultheissenamt Burgdorf) beim Widenhof erhöht über der Landstrasse Burgdorf–Utzenstorf–Solothurn. Flurnamen: im Schützlach (9)
Trachselwald	Huttwil	Am Osthang des Huttwilberges (Dählenknubel) über der Landstrasse Bern–Huttwil–Luzern; 1712 Versetzung des Galgens hinunter an die Landstrasse und an die Landesgrenze zu Luzern direkt gegenüber einer luzernischen Grenzkapelle (10)
Burgdorf	Burgdorf-Stadt	Städtischer Galgen, auch durch das Schultheissenamt (Landvogtei) benützt, westl. der Stadt an der Grenze des Burgdorfer Burgerziels (städtischer Blutgerichtsbezirk) auf der Höhe des Lindenfeldgutes. Flurnamen: Galgenbühl (11)

- (1) P.Kasser, Geschichte des Amtes und des Schlosses Aarwangen, ²1953, 143; Siegfriedkarte.
 (2) RQ Oberaargau, Nr. 220; RQ Bern IV 381 Nr. 166 d; Ruth Halbheer-Müller, Rohrbach, 1989, 71. Der vermutete Standort wurde auf freundlichen Hinweis von Kantonsarchäologe Hans Grütter ermittelt.
 (3) StABE, Atlanten Nr. 113 (1765); Siegfriedkarte.
 (4) StABE, Atlanten Nr. 113 (1765); Siegfriedkarte.
 (5) P.Kasser, Geschichte des Amtes und des Schlosses Aarwangen, ²1953, 143; Siegfriedkarte.
 (6) Darstellung der beiden Galgen in der Schöpfkarte (Thomas Schöpf) von 1578.
 (7) StABE, Atlanten 114; Galgenholz im Stadtrecht von 1516 erwähnt (RQ Oberaargau, Nr. 407); die solothurnische Hochgerichtsstätte an der Siggern wurde 1545 aufgehoben, weil man herausfand, dass sie nicht auf Flumenthaler SO, sondern auf Attiswiler Boden lag (Nr. 390, Bem. 2).
 (8) StABE, AAIV Fraubrunnen 12 (Löffelhof); RQ Oberaargau Nr. 475, 478, 481, 498 und Bemerkungen.
 (9) RQ Oberaargau Nr. 481 und 498 und Bemerkungen.
 (10) Nyffeler, Heimatkunde von Huttwil, 1915, 108; Darstellung des Galgens in der Schöpfkarte 1578.
 (11) Karl Geiser, Von den Alemannen bis zum Übergang Burgdorfs an Bern, in Heimatbuch II, 1938, 85f.

Die Twing- oder Niedergerichte im Oberaargau um 1780

Landvogtei	Niedergericht	Zugehörige Orte (Tagungsort, Lokalität)	Gerichtsorganisation Vorsitz (Statthalter)	Gerichtssässen
Wangen	Wangen	Wangen (Gemeindehaus), Wangenried, Walliswil	Landvogt (Weibel)	12
	Herzogenbuchsee	Herzogenbuchsee (2 Wirtschaftshäuser), Ober-/Niederönz, Wanzwil, Röthenbach, Heimenhausen	Landvogt (Weibel)	12
	Bollodigen	Bollodigen, Ochlenberg, Juchten, Loch; Hermiswil (Hermiswil, Hegen)	Landvogt (Weibel)	12
	Langenthal	Langenthal, Obersteckholz mit Habkerig, Wolfmatt, Kleben; Untersteckholz mit Sängi, Kleinroth, Breiten; Schoren	St. Urban Abt (Ammann); Landvogt (Weibel)	12 (1)
	Ursenbach	Ursenbach (Wirtshaus), Weinstegen, Walterswil	Landvogt (Gerichtswweibel)	12
	Rohrbach	Rohrbach (Wirtshaus), Graben-Glanzenberg, Auswil; Reisiswil	Landvogt (Weibel)	12
	Thörigen	Thörigen (Wirtshaus), Bettenhausen	Burgdorf Lotzwil-Vogt (Weibel)	12 (2)
	Lotzwil	Lotzwil, Gutenburg; Rütschelen; Kleindietwil	Burgdorf Lotzwil-Vogt (Weibel)	12

	Niederösch	Niederösch (Wirtshaus), Oberösch; Rumendingen	Burgdorf Grasswil-Vogt (Civil-Ammann); Weibel	12
	Grasswil	Grasswil, Seeberg, Riedtwil (Wirtshaus)	Burgdorf Grasswil-Vogt (Gerichtsweibel)	12 (3)
	Koppigen	Koppigen, Willadingen, Höchstetten, Hellsau, Alchenstorf, Wil (St. Niklaus, Öschfurt)	Thorberg Landvogt (Ammann); Gerichtsweibel	12
	Ersigen	Ersigen (Wirtshaus)	Thorberg Landvogt (Ammann); Gerichtsweibel	12
Aarwangen	Aarwangen	Aarwangen (Wirtshäuser), Baumgarten-Graben, Moos; Bannwil	Landvogt (Weibel)	12
	Bleienbach	Bleienbach (Wirtshaus)	Landvogt (Weibel)	12
	Madiswil	Madiswil (Wirtshaus), Leimiswil, Bisegg, Rüppiswil	Landvogt (Weibel)	12
	Gondiswil	Gondiswil (Wirtshaus), Melchnau (Wirtshaus)	Landvogt (2 Weibel)	12 (4)
	Roggwil	Roggwil (2 Wirtshäuser); Wynau (Wirtshaus [Ober-] Murgenthal)	St. Urban Abt (Ammann); Landvogt (Weibel)	12 (5)
	Bützbürg	Bützbürg, Thunstetten; Inkwil (ab 1721)	Landvogt (Weibel); Thun-Herrschaft (Ammann)	12 (6)
Bipp	Wiedlisbach	Wiedlisbach, Attiswil, Oberbipp; Rumisberg, Farnern	Landvogt (Weibel)	12
	Niederbipp	Niederbipp, Walliswil, Schwarzhäusern- Rufshausen; Walden, Wolfisberg	Landvogt (Weibel)	12
Landshut	Utzenstorf	Utzenstorf (Wirtshaus), Wiler, Zielebach, Ey	Landvogt (Ammann); Gerichtsweibel	12
	Bätterkinden	Bätterkinden (oberes Wirtshaus), Kräiligen, Berchtoldshof, Aefligen, Schalunen (teils)	Landvogt (Ammann); Gerichtsweibel	12

Quelle: Regionenbuch von 1783/84 (Staatsarchiv Bern)

(1) Langenthal 9, Unter-/Obersteckholz je 1, Schoren 1

(2) Thörigen 8, Bettenhausen 4

(3) Jeder Ort 3

(4) Jeder Ort 4

- (5) Roggwil 8, Wynau 4
 (6) Davon Inkwil 2. Die Herrschaft Thunstetten (Thunstetten-Viertel) hatte Anrecht auf
 3 Gerichtssässen

Quellen und Literatur

Nachfolgend werden nur die für dieses Thema vielfach benützten Titel aufgeführt, im Übrigen aber auf die umfassenden Verzeichnisse in den folgend aufgeführten Rechtsquelleneditionen verwiesen:
 Dubler, Anne-Marie (Bearb.): Das Recht im Oberaargau. Landvogteien Wangen, Aarwangen und Landshut, Landvogtei Bipp. In: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (SSRQ). Die Rechtsquellen des Kantons Bern II/10 (1 und 2). Basel 2001.

Dieselbe: Die Rechtsquellen der Stadt Burgdorf und ihrer Herrschaften und des Schultheissenamts Burgdorf. In: SSRQ, Bern II/9 (1 und 2). Aarau 1995.

Bartlome, Niklaus; Hagnauer, Stephan: Abschöpfung und Umverteilung. Zu den Finanzhaushalten bernischer Ämter im 16. und 17. Jh. In: Itinera («Stadt und Land»). Bern 1998.

Dubler, Anne-Marie: Berns Herrschaft über den Oberaargau s. oben Beitrag 4, 132.

Flatt, Karl H.: Die Errichtung der bernischen Landeshoheit über den Oberaargau. In: AHVB 53/1969.

Häfliger, Alois (Hg.): Sankt Urban 1194–1994. Ein ehemaliges Zisterzienserkloster. Bern 1994.

Halbheer-Müller, Ruth: Rohrbach. Rohrbach [1989].

Häusler, Fritz: Das Emmental im Staate Bern. 2 Bde. Bern 1958/1968.

Heimatbuch des Amtes Burgdorf und der Kirchgemeinden Utzenstorf und Bätterkinden. 2 Bde. Burgdorf 1930/1938.

Jahrbuch des Oberaargaus, 1958–.

Käser, Hans: Walterswil und Kleinemmental. Sumiswald ²1925/1982.

Kasser, Paul: Geschichte des Amtes und des Schlosses Aarwangen. Langenthal ²1953.

Morgenthaler, Hans: Die Herrschaft Bipp von 1413–1463. In: Neues Berner Taschenbuch. Bern 1924 und 1925.

Pfister, Christian; Kellerhals, Andreas: Verwaltung und Versorgung im Landgericht Sternenberg.

In: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde (BZGH) 51/1989, 151–215.

Rennefahrt, Hermann: Die Ämter Burgdorf und Landshut von 1384 bis 1798. In: Heimatbuch des Amtes Burgdorf II, 105–228.

Abbildungsnachweis

- | | |
|---------------------|---|
| Abbildung 1 | Aus dem Schnittmusterbuch von Salomon Erb, 1730
(Foto Stefan Rebsamen, Bernisches Historisches Museum) |
| Abbildungen 2 und 3 | Ausschnitt aus der Karte von Thomas Schoepf, 1577/78 |
| Abbildung 4 | Foto Gerhard Howald, Denkmalpflege des Kantons Bern |

Verzeichnis der Publikationen von Anne-Marie Dubler

Monographien (Buchpublikationen)

Die Klosterherrschaft Hermetschwil. Rechts- und Wirtschaftsgeschichte eines Aargauer Benediktinerinnenklosters, 11. Jh.–1798. In: *Argovia* 80. Aarau 1968 (Diss. Uni Basel, 1968).

Armen- und Bettlerwesen in der Gemeinen Herrschaft «Freie Ämter» (16. bis 18. Jahrhundert). In: *Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde* 50. Basel 1970.

Wohlen. Geschichte von Recht, Wirtschaft und Bevölkerung einer frühindustrialisierten Gemeinde im Aargau. Mitautor: Jean Jacques Siegrist. In: *Argovia* 87, Aarau 1975; 2. Auflage 1978.

Luzerner Wirtschaftsgeschichte im Bild. Bilder als Quellen zur Geschichte der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons bis 1900. Luzern 1975.

Masse und Gewichte im Staat Luzern und in der alten Eidgenossenschaft. Darstellung der bis ins 19. Jh. gültigen Masse und Gewichte und ihrer Ausbreitung unter dem Einfluss von Produktion, Markt und Handel in der Schweiz; rechtliche Bedeutung der Mass- und Gewichtshoheit am Beispiel Luzern. Kartenwerke und Umrechnungs-Tabellen. Luzern 1975.

Müller und Mühlen im alten Staat Luzern. Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des luzernischen Landmüllergewerbes, 14. bis 18. Jahrhundert. In: *Luzerner Historische Veröffentlichungen* 8. Luzern 1978; vergriffen.

Handwerk, Gewerbe und Zunft in Stadt und Landschaft Luzern. Darstellung (I) der städtischen Zunftbewegung und der Gewerbepolitik der Stadt Luzern sowie (II) der Landzunftbewegung, der Verbreitung von Handwerk und Gewerbe auf der Luzerner Landschaft und sozialer Status des Landhandwerkers im Zeitraum 1300–1800. In: *Luzerner Historische Veröffentlichungen* 14. Luzern 1982.

Geschichte der Luzerner Wirtschaft: Volk, Staat und Wirtschaft im Wandel der Jahrhunderte. Wirtschaftsgeschichte des Kantons Luzern als Abschluss des Luzerner Forschungsprojekts. Luzern 1983.

Adels- und Stadtherrschaft im Emmental des Spätmittelalters. Berns Weg zur Landesherrschaft

zwischen Hohgant und Burgdorf. In: Dubler, Anne-Marie und Häusler, Fritz: *Aus der Geschichte des Grenzraumes Emmental–Entlebuch*. In: *Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern* 75. Bern 1992, 10–100.

Staatswerdung und Verwaltung nach dem Muster von Bern. Wie der Staat vom Mittelalter an entstand und sein Territorium verwaltete – und wie die Bevölkerung damit lebte. In: *Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern* 90. Baden 2013.

2. Quelleneditionen

Das Recht der Landschaft Emmental. (Seit 1803 Amtsbezirke Signau und Trachselwald). In: *Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, SSRQ Bern II/8* (2 Bände). Aarau 1991.

Die Rechtsquellen der Stadt Burgdorf und ihrer Herrschaften und des Schultheißenamts Burgdorf. In: *Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, SSRQ Bern II/9* (2 Bände). Aarau 1995.

Das Recht im Oberaargau. Landvogteien Wangen, Aarwangen und Bipp, Landvogtei Landshut. In: *Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, SSRQ Bern II/10* (2 Bände). Basel 2001.

Das Recht der Stadt Thun und der Ämter Thun und Oberhofen. In: *Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, SSRQ Bern II/11* (2 Bände). Basel 2004.

Die Freien Ämter II. Die Landvogteiverwaltung 1712–1798. Die Reuß bis 1798. Bearbeitet von Jean Jacques Siegrist und Anne-Marie Dubler. In: *Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, SSRQ Aargau II/9* (1 Band). Basel 2006.

Die Freien Ämter III. Die Ämter Meienberg und Merenschwand. Bearbeitet von Jean Jacques Siegrist und Anne-Marie Dubler. In: *Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, SSRQ Aargau II/10* (1 Band). Basel 2009.

3. Aufsätze

Die Innere Mühle zu Bremgarten. Entwicklung einer aargauischen Getreide- und Papiermühle (mit Wasserzeichenforschung). In: Unsere Heimat. Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt 42/1968, 33–84.

Das Fruchtwesen der Stadt Basel von der Reformation bis 1700. Organisation und Regelung des obrigkeitlichen Getreidemarktes. In: Jahresbericht des Staatsarchivs Basel-Stadt 1968.

Alte Basler Hohlmasse für Getreide. In: Sandoz Bulletin 20. Basel 1970, 31–38.

Rechtsstreitigkeiten in Wohlen im 18. Jahrhundert. In: Unsere Heimat. Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt 43/1969, 5–32.

Die Schweiz – ein Bekenntnis zur Arbeit in Frieden. In: Die Schweiz. Atlantis Verlag Zürich. Zürich 1981.

Hermetschwil. Handbuchartikel. In: Helvetia Sacra, Abt. III. Die Orden mit Benediktinerregel, Bd 1. Frühe Klöster, die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz. Bern 1986, 1813–1847.

Besonderheiten der Luzerner Wirtschaftsgeschichte. In: Bauern und Patrizier. Stadt und Land Luzern im Ancien régime. Luzern 1986, 75–103.

Orts- und Regionalgeschichtsforschung in der Schweiz. Tendenzen der neueren Forschung. In: Jahrbuch für Regionalgeschichte. Weimar 1989/90.

Alltag im Dorf Ebikon um 1690. (Mit Quellenedition). In: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern 7. Luzern 1989, 2–27.

Das Handwerk im Laufe der Zeit. In: «du», Heft 7. Zürich 1990.

Der Emmentaler Schleiss: Nahrung und Wohnrecht als Altersrente und «Sozialisationsprogramm» für Alleinstehende, 1650 bis 1800. In: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 85. Basel 1989, 332–352.

Handwerker-Alltag in der Schweiz des Ancien régime. In: Handwerk zwischen Idealbild und Wirklichkeit. Hg. Paul Hugger. Bern 1991, 37–52.

Fremde Handwerksgelesen in der Stadt Luzern des 15. Jahrhunderts. Edition von Gesellen-Listen; Herkunft der Handwerksgelesen (Karten). In: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern 9. Luzern 1991, 41–76.

Zur «Reiselust» der Handwerksgelesen in Luzern/Schweiz. In: Jahrbuch für Regionalgeschichte und Landeskunde 18. Weimar 1991/92.

Die Welt des Handwerks. Ein historischer Rückblick auf das Handwerk in der Schweiz. In: Handbuch der schweizerischen Volkskultur. Band III. Zürich 1992, 1039–1052.

Das politisch-wirtschaftliche Umfeld des Burgdorfer Kirchenbaus 1471–1490. In: Burgdorfer Jahrbuch. Burgdorf 1992, 65–88.

Der «Hintersässe» – ein armer Fremder, ein Gemeindeglied ohne politische Rechte? Zur gesellschaftlichen Stellung der Nichtbürger im Emmental des 17. und 18. Jahrhunderts. In: Archiv der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde, Heft 2. Basel 1993, 143–164.

Handwerksgeschichte im Forschungsprogramm der deutschsprachigen Schweiz. In: Handwerksgeschichte. Itinera 14. Basel 1993, 9–17.

Entstehung und Wesen der «Handwerksordnung» in der deutschsprachigen Schweiz. In: Handwerksgeschichte. Itinera 14. Basel 1993, 57–65.

Wie das Entlebuch zu seiner Westgrenze kam. In: Entlebucher Brattig. Escholzmatt 1995, 46–53.

Die Herrschaften der Stadt Burgdorf im Oberaargau. Ein «Kleinstaat» im Staat bis 1798. In: Jahrbuch des Oberaargaus, Langenthal 1996, 105–130.

Die Schachenleute im Emmental. Entstehung und Wandel ihrer Daseinsform seit dem 16. Jahrhundert. In: Burgdorfer Jahrbuch. Burgdorf 1997, 9–54.

Berns Herrschaft über den Oberaargau. Zum Aufbau der bernischen Landesverwaltung im 15. Jahrhundert. In: Jahrbuch des Oberaargaus. Langenthal 1999, 69–94.

Die Freiweibel im Oberaargau. Einheimische in der bernischen Landesverwaltung In: Jahrbuch des Oberaargaus. Langenthal 2000, 71–94.

Die Region Oberaargau. Entstehung, Begriff und Umfang im Wandel der Zeit In: Jahrbuch des Oberaargaus. Langenthal 2001, 74–114.

Die Landgrafschaften. Verwaltungsämter des Reichs und Hochadelsbesitz. In: Berns mutige Zeit.

Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2003, 117–119.

Die Rechtsquellen des Kantons Bern – nützlich für die Familienforschung. In: Genealogisch-Heraldische Gesellschaft Bern. Mitteilungsblatt Nr. 26. Bern 2003, 8–19.

Die Region Thun-Oberhofen auf ihrem Weg in den bernischen Staat (1384–1803). In: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, Heft 3. Bern 2004, 61–117.

Landstädte und Landgemeinden im bernischen Obrigkeitsstaat. In: Berns mächtige Zeit. Das 16. und 17. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2006, 94–99.

Das Handwerk in der Stadt und auf dem Land und seine Zünfte. In: Berns mächtige Zeit. Das 16. und 17. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2006, 424–429.

Die Handwerkerverbände: neue Sicht auf Bruderschaften und Zünfte. In: Berns mächtige Zeit. Das 16. und 17. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2006, 424.

Der Historiker Jean Jacques Siegrist (1918–1992). Ein Leben für die Geschichtsforschung. In: Argovia 118. Baden 2006, 118–130.

Gemeinsam beherrscht und verwaltet. Die Freien Ämter als eidgenössisches Untertanenland. In: Argovia 119. Baden 2007, 8–57.

Reusstal und Reuss als Kommunikations- und Lebensraum. In: Wege und Gewässer. Zeitschrift «Wege und Geschichte». ViaStoria. Bern 2008/1, 10–15.

Handwerk und Gewerbe, Heimindustrie und Manufaktur. In: Berns goldene Zeit. Das 18. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2008, 106–111.

Landstreicherei und Heimatlosigkeit: Die Last der nichtsesshaften Armut. In: Berns goldene Zeit. Das 18. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2008, 179–183.

Landesherrschaft und Landesverwaltung im grössten Staat der Eidgenossenschaft. In: Berns goldene Zeit. Das 18. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2008, 446–452.

Landstädte und Landgemeinden im Territorialstaat und Kanton Bern. In: Berns goldene Zeit. Das 18. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2008, 454–459.

Die Landsassenkorporation – ein Armenpflegeverband als virtuelle Gemeinde. Wie der Staat Bern im Ancien Régime die Heimatlosigkeit überwinden wollte. In: Keller, Katrin, Viertel, Gabriele, Diesener, Gerald (Hg.): Stadt, Handwerk, Armut. Eine kommentierte Quellensammlung

zur Geschichte der Frühen Neuzeit. Festschrift für Prof. em. Helmut Bräuer. Leipzig 2008, 467–479.

Die Dietwiler – Untertanen unter Zwingherr und Landvogt. Was der Zwingrodel von 1530 aus dem Dietwiler Alltag erzählt. In: Unsere Heimat. Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt. 75/ 2008, 7–27.

Der Sonderfall des oberen Freiamts. Randlage, Sonderstatus und Verbundenheit unter Landleuten – die 400-jährige Geschichte der Ämter Meienberg und Merenschwand. In: Argovia 121. Baden 2009, 8–49.

Die Landsassenkorporation – ein Armenpflegeverband als virtuelle Gemeinde. Wie der Staat Bern im Ancien Régime die Heimatlosigkeit überwinden wollte. In: Berner Zeitschrift für Geschichte 4/2009, 28–53.

Wirtschaft und Verkehr im Wechselbad von Krisen und Boomjahren. In: Berns moderne Zeit. Das 19. und 20. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2011, 258f.

Die Rolle von Handwerk und Gewerbe. In: Berns moderne Zeit. Das 19. und 20. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2011, 320–328.

Baugewerbe und Bauwirtschaft – der Weg vom Baumeister zum Baudienstleister. In: Berns moderne Zeit. Das 19. und 20. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2011, 328–334.

Eisenbahnen im Kanton Bern: Anschluss an die Schweiz und Europa – Erschliessung der bernischen Regionen. In: Berns moderne Zeit. Das 19. und 20. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2011, 389–396.

Neue Bahnen im «Wander- und Skiparadies» verändern die Tourismusregion Berner Oberland. In: Berns moderne Zeit. Das 19. und 20. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2011, 406.

Der Zweite Villmergerkrieg von 1712 – ein Krieg unter Eidgenossen auf Freiämter Boden. In: Unsere Heimat. Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt 79/2012, 5–101.

Was Rechtsquellen dem Historischen Lexikon der Schweiz (HLS) nützen. In: 153. Neujahrsblatt. Hg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen. Wattwil 2013, 26.

Die Thuner Handfeste von 1264. 1264–2014: Ein Jubiläum der besonderen Art. In: Jahresbericht des Schlossmuseums Thun. Thun 2013.

4. Konzeptarbeiten im Auftrag

Forschungskonzept für die Luzerner Forschungsstelle für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 1975.

Konzeptarbeiten im Auftrag der Redaktion des Historischen Lexikons der Schweiz, 1990–1992.

Konzept zur Registerarbeit mit Computer: Anleitung zur Verfassung von Registern und Glossarien für Rechtsquellen-Mitarbeiter, 1992.

Konzepte und Papers für die Rechtsquellenedition zuhanden der Rechtsquellenstiftung, 2007.

5. Lexikonsartikel, verfasst im Auftrag des Historischen Lexikons der Schweiz (HLS)

Zahlreiche Artikel zu Gemeinden und Verwaltung des Kantons Bern. Thematische Artikel zur Wirtschafts-, Rechts- und Verfassungsgeschichte sowie zur Volkskunde.